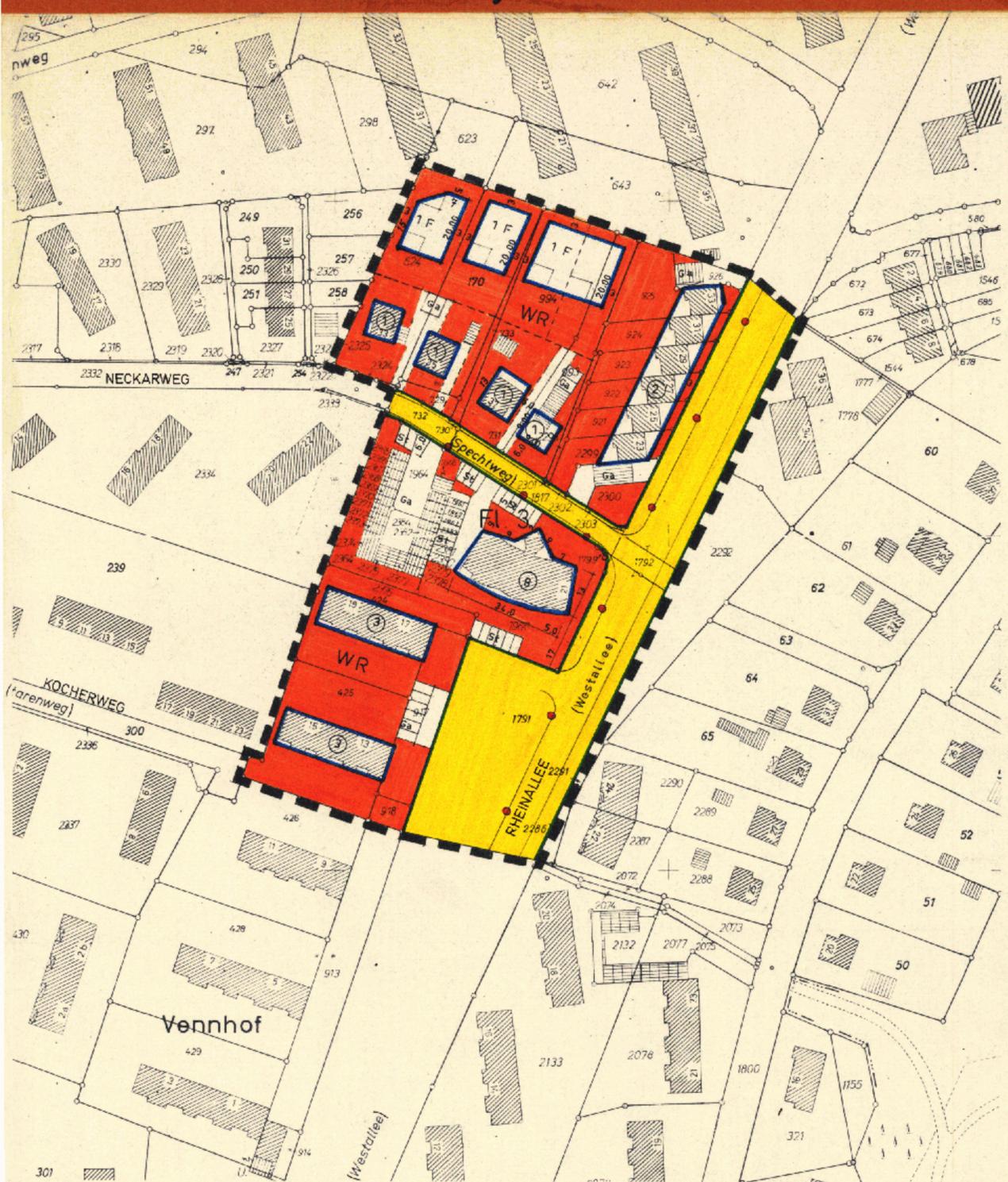


I St 3/10

STADT SENNESTADT BEBAUUNGSPLAN NR. 3/10 FLUR 3 M = 1 : 1 000

8.1. AUSFERTIGUNG



- | | | | |
|-----------------------------|---|---------------|------------------------------------|
| BESTAND UND NACHRICHTLICHES | | FESTSETZUNGEN | |
| | VORHANDENE BEBAUUNG | | BAUGRENZE |
| | FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN | | BAULINIE |
| | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES | | STRASSENABGRENZUNGSLINIE |
| | ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG | | STRASSENVERKEHRSFÄCHEN |
| WR | REINES WOHNGEBIET | | NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE |
| ② | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND | Ga | GARAGEN |
| 1 | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE | St | STELLPLATZ |
| | | F | FLACHDACH |
| | | • | STRASSENBELEUCHTUNG |

Festsetzungen in Textform

Gebäudehöhen:
Der Erdgeschoßfußboden soll bei Gebäuden mit 3 Geschossen nicht höher als 1,20 m, bei 1- und 2-geschossigen Bauten und dem 8-geschossigen Bauwerk nicht höher als 0,60 m über Straßenkronen liegen.
Die Hauptgesimshöhe soll bei 1-geschossigen Wohnbauten nicht höher als 3,50 m, bei 2-geschossigen Wohnbauten nicht höher als 6,50 m und bei 3-geschossigen Wohnbauten nicht höher als 9,50 m über Straßenkronen liegen. Ausnahmen können je nach Geländeverhältnissen zugelassen werden.

Dachausbildung:
Gehängte Dächer: Dachdeckung dunkel getönte Ziegel, Asbestzement o.ä. Drempeel oder Kniestöcke sind bis zu einer Maximalhöhe von 0,30 m zulässig. Dachneigung 25-35°. Dachaufbauten und Walmdächer sind unzulässig.
Flachdächer: Dachdeckung mit bekiester Oberfläche, Attikahöhe max. 0,60 m, Dachaufbauten (als Oberlichter o.ä.) können in der Fläche bei max. 15 % der Grundfläche des Hauses und einer max. Höhe von 1,00 m über Traufenoberkante (mind. 2,00 m Rücksprung hinter die Außenwände) gestattet werden.

Garagen und Stellplätze:
Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür ausgewiesenen Stellen zugelassen. Zufahrten und Vorplätze der Garagen sowie Stellplätze sind zu befestigen. Bei Sammelanlagen können Stellplätze auch in Garagen umgewandelt werden.

Einfriedigungen:
Einfriedigungen sind nur bei 1- und 2-Familienhäusern zugelassen. Möglich sind Holzzäune oder bepflanzte Drahtzäune mit max. Höhe von 0,70 m über Gelände oder Fußweg, einschl. eines massiven Sockels von 0,25 m Höhe. Mauern als Einfriedigung sind nur bei Atriumhäusern in max. Höhe von 2,00 m zulässig.

Sonstiges:
Frei vor der Wand hängende Balkone sind unzulässig. Loggien werden befürwortet.

ANLAGEPLAN ZUM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

GRÖSSE DES ÄNDERUNGSGEBIETES 1,95 ha	KARTENGRUNDLAGE RK 7157 S/N	DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN BIELEFELD, DEN 27.10.1971	ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST BIELEFELD, DEN 10.7.1972	PLANENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES: STADT SENNESTADT - BAUAMT - SENNESTADT, DEN 22.11.1971	DIE FESTSETZUNGEN DES BEB.-PLANES NR. 3/6 WERDEN IM PLANGEBIET DES BEB.-PLANES NR. 3/10 DURCH DIESEN PLAN AUFGEHOHEN.
ZU DIESER 10. ÄNDERUNG GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN FESTELEGUNGSRISS UND EIN EIGENTUMER-VERZEICHNIS VOM 27.10.1971 NACHTRAG VOM 1971	GEÄNDERT GEMÄSS RATSBE-SCHL.: KREIS BIELEFELD	KREIS BIELEFELD VERMESSUNGS-DIREKTOR	KREIS BIELEFELD VERMESSUNGS-DIREKTOR	Der Stadtdirektor im Auftrage STADT SENNESTADT - Kreis Bielefeld	DER STADTDIREKTOR STADT SENNESTADT - Kreis Bielefeld

DIESE 10. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 III DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SENNESTADT VOM 9. Dezember 1971 AUFGESTELLT WORDEN SENNESTADT, DEN 15. Dezember 1971 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER	DIESE 10. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - IN DER ZEIT VOM 14. Februar 1972 BIS 19. März 1972 AUSGELEGEN SENNESTADT, DEN 26. Juni 1972 STADTDIREKTOR	DIESE 10. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - UND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. AUG. 1969 (GV NW S. 556 / SGV NW 2020) VOM RAT DER STADT SENNESTADT AM 8. Juni 1972, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN SENNESTADT, DEN 1972 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER	DIESE 10. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - MIT VERFÜGUNG VOM 11. 8. 72 1972 GENEHMIGT WORDEN. DETMOLD, DEN 11. 8. 72 1972 AZ: 34 30. 11-03 / 599 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE: Der Regierungspräsident Detmold	GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - SIND DIE GENEHMIGUNG SO WIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 16. Sept. 1972 ORTSÜBLICH BEKANNTE-MACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 18. Sept. 1972 ÖFFENTLICH AUS SENNESTADT, DEN 20. Sept. 1972 STADTDIREKTOR
---	--	--	--	---

1 St 3-10
Anlageplan zum
Nutzungsplan